

www.pauliana-praxis.ch

Entscheid 5A_58/2009 vom 28. September 2009

Pra 2010 Nr. 115

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.pauliana-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 115 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 28. September 2009 i.S. X. c. Stiftung Y. (5A_58/
2009)

Übersetzt und bearbeitet von REMO BORNATICO

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung nicht vorgesehen.)

Berücksichtigung neuer Tatsachen und Urkunden im kantonalen Berufungsverfahren; Anfechtungsklage: Form und Umfang der Rückerstattung nach der Schenkung des Vermögenswertes an einen gutgläubigen Empfänger (Art. 8 ZGB; Art. 9 BV; Art. 291 Abs. 3 SchKG). *Ob im kantonalen Berufungsverfahren auf eine neue Tatsachenbehauptung und eine zu ihrer Stützung neu eingereichte Urkunde eingetreten werden kann, ist nicht eine Frage der Behauptungs- und Beweislast, sondern entscheidet sich nach den Regeln des kantonalen Verfahrensrechts (E. 2.1), welches vom Bundesgericht nur auf Willkür und auf genügend begründete Rüge hin überprüft wird (E. 2.2); Art. 291 Abs. 3 SchKG verleiht nicht die Möglichkeit zu wählen, in welcher Form die Rückerstattung zu erfolgen hat, sondern bestimmt bloss deren Umfang; dabei muss die Rückgabe in natura erfolgen, wenn der durch die anfechtbare Handlung entzogene Vermögenswert sich noch in den Händen des Empfängers befindet. Dieser Grundsatz findet auch auf den gutgläubigen Empfänger Anwendung, jedoch nur bis zum Betrag seiner Bereicherung (E. 3).*

Sachverhalt:

Am 6. September 1989 lieh A. bei der Bank B., die infolge ihrer Fusion mit der Bank C. zur Bank BA. geworden war, Fr. 700 000.–. Dieses Darlehen wurde in der Höhe von Fr. 250 000.– mit der Solidarbürgschaft von D. garantiert. Am gleichen Tag lieh A. und die Immobiliengesellschaft E., deren Verwaltungsratspräsident und Alleinaktionär A. war, bei der Bank BA. Fr. 1 300 000.–. Als zusätzliche Garantien wurden der Bank zwei Inhaberschuldbriefe von Fr. 1 300 000.– (im ersten Rang) und Fr. 700 000.– (im zweiten Rang) zu Lasten der in F. gelegenen Parzelle Nr. 1260 bzw. nach einer Neuparzellierung seit 1. März 2001 Nr. 5749 gegeben, deren Eigentümerin die Gesellschaft E. war.

Im Jahr 1997 hat die Bank BA. gegen A. (Nr. xxx) und die Immobiliengesellschaft E. (Nr. yyy) Beteiligungen auf Grundpfandverwertung für die Beträge von Fr. 700 000.– und Fr. 1 300 000.– eingeleitet.

Die Verwertung des Grundstücks wurde am 14. Januar 1999 verlangt. Das Betreibungs- und Konkursamt von Genf hat die öffentliche Versteigerung auf

den 11. Mai 2001 angesetzt. Am 20. April 2001 hat die Immobiliengesellschaft E. dem Amt mitgeteilt, dass das zu verwertende Grundstück besetzt sei und neun Mietverträge bestünden, darunter ein Mietvertrag über eine Wohnung, der mit G., Lebensgefährtin von A. und Mutter einer 1991 geborenen gemeinsamen Tochter, abgeschlossen worden sei.

Gestützt auf ein am 19. Mai 2000 vom Genfer Grossen Rat angenommenes Gesetz hat die Bank BA. mit Wirkung per 30. Juni 2000 die Forderungen, die Gegenstand der vorstehend erwähnten Betreibungen bilden, an die Stiftung Y. abgetreten.

Die öffentliche Versteigerung fand am 11. Mai 2001 statt. Die Parzelle wurde von der Gesellschaft H. zum Preis von Fr. 650 000.– ersteigert. Am Tag zuvor hatte die Stiftung der Ersteigerin ihre Schuldbriefe zum gleichen Preis abgetreten, und zwar aufgrund einer Vereinbarung, die bezweckte, der Gesellschaft H. im Zeitpunkt der öffentlichen Versteigerung die Stellung einer Grundpfandgläubigerin zu verschaffen, und die die unentgeltliche Rückzession des Saldos der abgetretenen Forderungen an die Zessionarin vorsah; am 23. Januar 2002 teilte die Stiftung dem Amt mit, dass die Rückzession erfolgt sei.

Der Saldo aus dem Verkauf (Fr. 643 466.60) wurde von der durch den Schuldbrief im ersten Rang sichergestellten Forderung in Abzug gebracht; folglich ist am 27. Februar 2002 im Rahmen der Betreibung Nr. yyy ein Pfandausfallschein von Fr. 944 070.60 ausgestellt worden. Am 26. Mai 2003 wurde über die Immobiliengesellschaft E. der Konkurs eröffnet. Da in der gegen A. gerichteten Betreibung (Nr. xxx) dagegen die Veräusserung der Parzelle ergebnislos geblieben war, ist der Stiftung am 27. Februar 2002 ein Pfandausfallschein für einen Gesamtbetrag von Fr. 803 565.65 ausgestellt worden. Nach Abschluss der auf diesem Pfandausfallschein gestützten Betreibung hat das Amt der betreibenden Gläubigerin am 18. März 2002 einen Verlustschein über den Betrag von Fr. 803 678.65 ausgestellt (Betreibung Nr. zzz).

Zuvor – am 10. April 2001 – hatte die Kommission für landwirtschaftliche Grundstücke (KLG) die Übertragung der in der Gemeinde F. gelegenen Parzelle Nr. 5764, deren Eigentümerin die Immobiliengesellschaft E. war, an A. bewilligt. Diese Übertragung wurde am 8. Mai 2001 im Grundbuch eingetragen. Am gleichen Tag schenkte A. dieses Grundstück seiner Tochter X., wobei er zugleich eine Nutzniessung zu seinen Gunsten und ein Rückforderungsrecht im Grundbuch eintragen liess.

Am 3. März 2003 reichte die Stiftung gegen X. eine Anfechtungsklage ein.

Mit Urteil vom 27. November 2003 ordnete das erstinstanzliche Gericht von Genf im Umfang von Fr. 803 678.65 und unter Abzug sämtlicher von D. vorgenommenen Zahlungen die Aufhebung der Schenkung der mit der Nutzniessung belasteten Parzelle Nr. 5764, Blatt 35, der Gemeinde F. an, welche die Beklagte von ihrem Vater, A., am 8. Mai 2001 erhalten hatte. Ferner wurde das am 8. Mai 2001 im Grundbuch zu Gunsten des Veräusserers eingetragene Rückforderungsrecht aufgehoben. Es lud den Grundbuchverwalter ein, die sich aus die-

sen Aufhebungen ergebenden Änderungen der Einträge vorzunehmen, und verurteilte die Beklagte dazu, der Klägerin die allfälligen Erträge und Erlöse aus der Parzelle seit der Schenkung zurückzuerstatten. Das Betreibungsamt wurde angewiesen, deren Pfändung zu Gunsten der Klägerin vorzunehmen.

Die durch ihre Mutter vertretene Beklagte erklärte gegen diesen Entscheid Berufung.

Am 11. Juni 2004 sistierte der Gerichtshof des Kantons Genf das Verfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid darüber, ob eine von der Beklagten im Berufungsverfahren eingereichte Urkunde, aus der hervorging, dass die Stiftung im Zeitpunkt der Ausstellung des Verlustscheins am 18. März 2002 nicht Gläubigerin von A. gewesen sei, echt oder falsch sei.

Nachdem das Verfahren wieder aufgenommen worden war, ergänzte der Gerichtshof mit Urteil vom 5. Dezember 2008 Ziffer 4 des Dispositivs des angefochtenen Urteils in dem Sinne, dass die Beklagte verpflichtet wurde, der Klägerin eine geleistete Ausgleichszahlung für das Grundstück von Fr. 2314.15 zurückzuerstatten. Im Übrigen wurde der angefochtene Entscheid bestätigt.

Gegen dieses Urteil erhob X. Beschwerde in Zivilsachen und eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde. Sie beantragt in der Hauptsache die Abweisung der Klage und im Eventualstandpunkt die Rückweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zum neuen Entscheid.

Ohne dazu eingeladen worden zu sein, sich zur Hauptsache zu äussern, beantragt die Stiftung, «formell» auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht einzutreten und «materiell» sie abzuweisen. In Bezug auf die Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerden, deren Abweisung sie materiell beantragt, überlässt sie den Entscheid dem Gericht.

Mit Verfügung vom 26. Februar 2009 erteilte der Präsident der erkennenden Abteilung der Beschwerde in dem Sinne die aufschiebende Wirkung, dass die Veräusserung der streitigen Parzelle während des Verfahrens vor dem Bundesgericht untersagt wurde.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde in Zivilsachen ab, soweit darauf eingetreten werden kann, und tritt auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht ein.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

Im Berufungsverfahren hat die Beschwerdeführerin mehrere neue Urkunden eingereicht. Eine davon ist ein Bankauszug betreffend den Kontostand von A. bei der Bank BA. am 21. November 2000, welcher einen Minussaldo von Fr. 803 257.75 angibt. Nach dem Wortlaut eines anderen, von der Beschwerdegegnerin eingereichten Dokuments belief sich der Minussaldo von A. am 2. Ok-

tober 2001 lediglich auf Fr. 153 332.75; da nach diesem Datum die Solidarbür-
gin D. Zahlungen in der Höhe von Fr. 170 000.– vorgenommen habe, sei der
Verlustschein «gelöscht» gewesen, was der Anfechtungsklage jegliche Grund-
lage entzogen habe.

Die kantonale Behörde hat erwogen, dass auf die sich aus der zuletzt ge-
nannten Urkunde ergebende «neue Tatsache», welche die «Tilgung der Schuld,
für welche der Verlustschein ausgestellt wurde», nicht eingetreten werden
könne, da die Berufungsklägerin nicht geltend gemacht habe, davon erst nach
dem erstinstanzlichen Urteil Kenntnis erhalten zu haben, und auch nicht darge-
legt habe, wie sie davon Kenntnis erhalten habe. Da die behauptete Tilgung der
Schuld im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet worden sei, könne dem
Erstrichter nicht vorgeworfen werden, diesbezüglich keine Beweismassnahmen
angeordnet zu haben.

Selbst wenn auf diese Tatsache eingetreten werden könnte, sei die Tilgung
der Schuld keinesfalls bewiesen. Denn wenn das betreffende Dokument einen
Minussaldo von Fr. 153 332.75 am 2. Oktober 2001 erwähne, sei dies aufgrund
der Gutschrift des von der Gesellschaft H. SA für den Erwerb der zwei Schuld-
briefe am Tag vor der öffentlichen Versteigerung zu Gunsten des Kontos von A.
einbezahlten Betrages von Fr. 650 000.– (Fr. 400 000.– am 10. Mai 2001 und
Fr. 250 000.– am 14. Mai 2001). Nun sei auf der einen Seite der Erlös aus der
Zwangsverwertung der Parzelle Nr. 5749 auf die Forderung angerechnet wor-
den, die Gegenstand der Betreibung Nr. yyy (Schuldbrief von Fr. 1 300 000.–
im ersten Rang) sei, und nicht auf jene, welche die Betreibung Nr. xxx (Schuld-
brief von Fr. 700 000.– im zweiten Rang) betreffe, die zur Ausstellung des
Verlustscheins geführt habe. Auf der anderen Seite sei die Beschwerdegegnerin
im Oktober 2001 wegen der Abtretung ihrer Forderungen an die Gesellschaft H.
SA im Mai 2001, deren Rückzession erst im Januar 2002 erfolgt sei, noch nicht
Gläubigerin von A. gewesen. Diese Elemente seien geeignet, die Behauptung
der Beschwerdegegnerin zu stützen, dass es sich bei dem streitigen Kontoaus-
zug nur um ein «internes Dokument» gehandelt habe; daraus könne jedenfalls
nicht die Tilgung der Schuld von A. gegenüber der Stiftung abgeleitet werden.

2.1 Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung des sich aus Art. 8
ZGB ergebenden «Rechts, einen Gegenbeweis zu führen». Zusammengefasst
wirft sie dem Gerichtshof vor, unter dem Vorwand einer unzulässigen neuen
Tatsache nicht zum Beweis zugelassen zu haben, «dass der der Anfechtungs-
klage zu Grund liegende Verlustschein nicht gültig ist».

Es ist trifft zu, dass der Kläger der Anfechtungsklage seine Aktivlegitimation
verliert, wenn die im Verlustschein festgestellte Forderung erloschen ist (BGE 53
III 214 E. 1 S. 215 f. = Pra 17 Nr. 39; JAEGER, Commentaire de la loi fédérale sur la
poursuite pour dettes et la faillite, Bd. III, N. 3C/a zu Art. 285 SchKG). Das Recht
des Beklagten, diesen Beweis zu erbringen (vgl. BGE 22, 216 E. 3 S. 225 f.), setzt
indessen voraus, dass es gemäss den Regeln des kantonalen Verfahrensrechts aus-

geübt wird (BGE 133 III 189 E. 5.2.2 S. 195; 133 III 295 E. 7.1 S. 295 mit Hinweisen); insoweit ist Art. 8 ZGB nicht hilfreich. Überdies haben die kantonalen Gerichte eine antizipierte Würdigung der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Abrechnung vorgenommen, die nicht gegen Art. 8 ZGB verstösst (BGE 129 III 18 E. 2.6 S. 25 mit Hinweisen = Pra 2003 Nr. 30). Im Übrigen nahm das kantonale Gericht an, dass auf die bestrittene «Behauptung» mit Blick auf die Genfer Verfahrensregeln nicht eingetreten werden könne. Wenn nur das Bundesrecht bestimmt, welche Tatsachen behauptet werden müssen, ergeben sich die formellen Erfordernisse, welche die Behauptung dieser Tatsachen erfüllen muss, aus dem kantonalen Recht und nicht aus Art. 8 ZGB (HOHL, Procédure civile, Bd. I, 2001, S. 154 N. 795; vgl. beispielsweise die Urteile 5D_63/2009 vom 23. Juli 2009 E. 3.4 und 4A_206/2007 vom 29. Oktober 2007 E. 4.2 = Pra 2008 Nr. 65). In diesem Zusammenhang beschwert sich die Beschwerdeführerin im Übrigen über eine «willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts». Unter diesem Gesichtswinkel muss dieses Rechtsmittel geprüft werden (unten E. 2.2).

2.2.

2.2.1 Vorbehältlich von vorliegend nicht gegebenen Ausnahmen (Art. 95 lit. c–e BGG) kann die Beschwerde in Zivilsachen nicht wegen Verletzung kantonalen Rechts geführt werden. Dagegen kann der Beschwerdeführer geltend machen, die Anwendung des kantonalen Rechts stelle eine Verletzung von Art. 9 BV dar, da der Begriff des «Bundesrechts» im Sinne von Art. 95 lit. a BGG die Verletzung verfassungsmässiger Rechte des Bürgers einschliesst (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 133 III 462 E. 2.3 S. 466 = Pra 2008 Nr. 27).

Das Bundesgericht prüft die Verletzung kantonalen Rechts nur, wenn eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei die Anforderungen an die Begründung denjenigen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entsprechen (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88). Deshalb kann die Beschwerde führende Partei, die Willkür geltend macht, den angefochtenen Entscheid nicht wie in einem Berufungsverfahren kritisieren, wo die Rechtsmittelinstanz über freie Kognition verfügt; insbesondere wird er sich nicht darauf beschränken können, seine Meinung derjenigen der Vorinstanz gegenüberzustellen, sondern er muss genau dartun, dass dieser Entscheid auf einer offensichtlich unhaltbaren Anwendung des – in diesem Fall kantonalen – Gesetzes beruht (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 400); auf Kritiken appellatorischer Art kann nicht eingetreten werden (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591 f.).

2.2.2 Vorliegend entspricht die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin stützt ihre Argumentation auf die Sistierung des Verfahrens, die vom Gerichtshof am 11. Juni 2004 angeordnet worden ist, um es dem Strafrichter zu überlassen, darüber zu befinden, ob eine Urkunde, mit welcher die «Nichtigkeit» des Verlustscheines, auf den sich die Beschwerdegegnerin beruft, bewiesen werden soll, echt oder falsch sei (oben, Sachverhalt). Die

Beschwerdeführerin macht geltend, dass selbst dann, wenn die im Jahr 2008 eingereichten Urkunde von derjenigen abweiche, die im Jahre 2004 eingereicht worden sei, dies die Rechtslage nicht verändere, weil die Einreichung neuer Urkunden im Berufungsverfahren ohne den Nachteil einer Kostenaufgabe zulässig sei, bis das Verfahren abgeschlossen und die Sache spruchreif sei. Wenn nun das Verfahren im Jahre 2004 sistiert worden sei, sei dies darauf zurückzuführen, dass das kantonale Gericht vom Grundsatz ausgegangen sei, dass auf die damals eingereichte Urkunde, obwohl sie neu waren, nichtsdestotrotz eingetreten werden könne. Es habe kein Anlass bestanden, 2008 anders zu entscheiden, ohne «in schwerwiegender Weise den Unterschied zwischen «neuer Tatsache» und «neuer Urkunde», das heisst den Unterschied zwischen «Behauptungs- und «Beweislast» zu verkennen.

Mit diese Argumentation werden die Erwägungen des Gerichtshofs in keiner Weise widerlegt. Der Gerichtshof beruft sich auf die Unzulässigkeit der Behauptung und nicht der Urkunde, auf welcher sie beruht. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin die kantonale(n) Bestimmung(en) nicht erwähnt, die willkürlich angewendet worden sein sollen. Die kantonalen Richter haben sich lediglich nebenbei zur Bedeutung der neuen Behauptung im Lichte der zu ihrer Unterstützung eingereichten Urkunde, das heisst des Auszugs betreffend den Kontostand des Schuldners am 2. Oktober 2001, geäussert. Die Rüge erweist sich demnach als unzulässig (oben E. 2.2.1). Im Übrigen weist die Beschwerdeführerin nicht nach, weshalb die Annahme willkürlich sein soll, dass auf eine neue Urkunde im Berufungsverfahren nur eingetreten werden könne, wenn die Behauptung, aus welcher sie sich ergibt, zulässig ist – eine Frage, die das kantonale Gericht nicht geprüft hat, da es sich um den vorstehend erwähnten Auszug betreffend den Kontostand handelte. Schliesslich ist keine Verletzung der Verteilung der Behauptungs- und Beweislast ersichtlich; insbesondere macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, dass die Vorinstanz ihr den Beweis für Tatsachen auferlegt habe, die nicht sie habe behaupten müssen (vgl. BGE 97 II 339 E. 1b S. 342 f. = Pra 61 Nr. 50).

2.3 Da sich die Hauptbegründung nicht als willkürlich erweist, erübrigt sich eine Prüfung der Rügen betreffend eine Verletzung von Art. 86 Abs. 2 und 87 Abs. 1 OR sowie Art. 9 BV (Willkür bei der Beweiswürdigung), die sich gegen die Eventualbegründung der Vorinstanz richten (BGE 133 III 221 E. 7 S. 228 = Pra 2007 Nr. 127). Dies gilt auch für die aus einer Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf eine Begründung des Urteils) «subsidiär» abgeleitete Rüge. Denn die Überprüfung des angefochtenen Entscheids unter diesem Gesichtswinkel würde lediglich eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen darstellen, die an sich zu keinerlei Verletzungen führen (BGE 115 II 300 E. 2b S. 302 = Pra 79 Nr. 45; BGE 130 II 321 E. 6 S. 328 = Pra 2005 Nr. 72); nun kann aber die formelle Natur der angerufenen Garantie nichts daran ändern, dass es an einem Interesse fehlt (BGE 123 II 285 E. 4a S. 287).

3.

Nachdem der Gerichtshof festgehalten hatte, dass die Schenkung grundsätzlich zu Recht angefochten worden sei und dass lediglich der Umfang der Rückerstattung streitig bleibe, erwog er, die Frage, ob die Begünstigte gutgläubig gewesen sei, könne offen gelassen werden. Denn die Beschwerdeführerin habe weder das Vermögen, das ihr geschenkt worden sei, abgetreten noch auf andere Weise darüber verfügt; sie mache des Weiteren auch nicht geltend, dass der Bereicherung eine Entreicherung gefolgt sei. Überdies eröffne ihr Art. 291 Abs. 3 SchKG nicht die Möglichkeit zu wählen, in welcher Form die «Rückerstattung» zu erfolgen habe, sondern beschränke sich darauf, deren Umfang festzulegen. Priorität komme diesbezüglich der Naturalrestitution zu, da die Bereicherung aus dem Teil der Leistung des Schuldners bestehe, der sich in den Händen des gutgläubigen Begünstigten der anfechtbaren Handlung befinde.

3.1 Gemäss Art. 285 Abs. 1 SchKG hat die Anfechtung zum Zweck, der Zwangsverwertung Vermögenswerte zuzuführen, die ihr durch eine Rechts-handlung nach Art. 286–288 SchKG entzogen worden sind. Sie zielt darauf ab, «den durch die anfechtbare Handlung des Schuldners betroffenen Vermögenswerten ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzugeben, das heisst sie in den Stand zu setzen, der Befriedigung des Gläubigers zu dienen, indem sie sie unter [...] das Betreibungsrecht des Gläubigers zurückfallen lässt» (BGE 49 III 69 S. 74). Das die angefochtene Handlung aufhebende Urteil hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der Eigentumsübertragung auf den Begünstigten (BGE 115 III 138 E. 2a S. 141 = Pra 79 Nr. 124; BGE 99 III 82 E. 3 S. 87 mit Hinweisen auf die Lehre = Pra 63 Nr. 68). Wenn somit die anfechtbare Handlung wie hier in der Veräusserung eines Grundstückes besteht, hat der Gläubiger das Recht, dieses verwerten zu lassen, wie wenn es noch dem Schuldner gehören würde, ohne dass es einer formellen Wiedereintragung im Grundbuch bedarf (BGE 63 III 27 E. 3 S. 31 = Pra 26 Nr. 49; BGE 55 III 167 S. 169 in fine, mit Hinweisen auf die Lehre = Pra 19 Nr. 24; UMBACH-SPAHN, in: Kurzkomentar SchKG, 2009, N. 3 zu Art. 291 SchKG).

3.2 Nach konstanter Rechtsprechung muss die Rückgabe in natura erfolgen, wenn sich der durch die anfechtbare Handlung entzogene Vermögenswert noch in den Händen des Beklagten befindet (BGE 132 III 489 E. 3.3 S. 494; 98 III 44 E. 3 S. 45 = Pra 61 Nr. 197; BGE 50 III 141 E. 6 S. 151 = Pra 13 Nr. 123); die Lehre ist gleicher Ansicht (statt vieler CR LP-PETER, N. 5 zu Art. 291 SchKG; UMBACH-SPAHN, a.a.O., N. 2; BSK SchKG-BAUER, N. 17 zu Art. 291 SchKG; FRITZSCHE/WALDER, Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht, Bd. II, S. 573 N. 5; GAUGLER, Die paulianische Anfechtung, Bd. I, 1944, S. 177; GILLIÉRON, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 4. Aufl. 2005, N. 2980). Dieser Grundsatz findet auch auf den gutgläubigen Empfänger Anwendung, der nach dem Wortlaut von Art. 291 Abs. 3 SchKG nur bis zum Be-

trag seiner Bereicherung zur Rückerstattung verpflichtet ist (BSK SchKG-BAUER, N. 29; BAUDAT, L'action révocatoire du droit suisse spécialement quant à sa nature et à ses effets, Diss. Lausanne 1911, S. 197 f.; BERZ, Der paulianische Rückerstattungsanspruch, Diss. Zürich 1960, S. 127), wobei das Gesetz von der Annahme ausgeht, dass der Empfänger vor der Einleitung der Klage über die Sache verfügt hat (GAUGLER, a.a.O., S. 179 f.; DALLÈVES, Action révocatoire, SJK 742, Genf 1984, S. 17; GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. IV, 2003, N. 41 zu Art. 291 SchKG). Diese Lösung entspricht im Übrigen dem Zweck der Anfechtung, der darin besteht, «den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn die aufgehobene Handlung nicht vorgenommen worden wäre» (BGE 36 II 135 E. 4 S. 145), mit anderen Worten dem obsiegenden Kläger das Recht zu verleihen, den entzogenen Vermögenswert zu seinen Gunsten verwerten zu lassen, wie wenn er immer noch Teil des Vermögens des Schuldners wäre (BGE 130 III 235 E. 6.2 S. 239 mit Hinweisen).

Der angefochtene Entscheid verletzt demnach Art. 291 Abs. 3 SchKG nicht.

4. [...]

Nr. 116 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 3. Dezember 2009 i.S. X. c. Y. (5A_673/2009)

Übersetzt von JENNY SCHWOB

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 136 III 152.)

Stillstand der Frist zur Stellung des Konkursbegehrens; Einreichung einer Beschwerde gegen die Konkursandrohung; Gewährung der aufschiebenden Wirkung (Art. 36, 166 Abs. 2 SchKG). *Die Frist von 15 Monaten zur Stellung des Konkursbegehrens gemäss Art. 166 Abs. 2 SchKG ruht, wenn eine Beschwerde gegen die Konkursandrohung eingereicht und die aufschiebende Wirkung (Art. 36 SchKG) vor Einreichung des Konkursbegehrens gewährt worden ist (E. 4.1 und 4.2).*

Sachverhalt:

Am 6. November 2006 liess Y. X. einen Zahlungsbefehl für eine Forderung von Fr. 200 000.– zustellen. Der Schuldner erhob Rechtsvorschlag.